

FB BCP

FBR-Beschluss vom 25.06.2025

TOP: Einrichtung von Independent Researcher Positionen am FB BCP

Beschlussentwurf:

Der Fachbereich BCP unterstützt die an der Freien Universität Berlin geführten Diskussionen zur Verbesserung der Karrierewege für Wissenschaftler*innen. Ein Leitgedanke des Karrierewegemodells der FU ist es, promovierten Wissenschaftler*innen, die eine unbefristete Stelle an der FU Berlin haben, mit der Schaffung von Positionen als „Independent Researcher“ einen Karrierepfad neben der Professur zu ermöglichen. Die „Independent Researcher“ agieren unabhängig von einer Professur und leiten ihre eigene Arbeitsgruppe. Diese Positionen sollen die Forschungsvielfalt und Attraktivität des Fachbereichs stärken.

Der FB BCP erprobt die Einführung von „Independent Researcher“ Positionen. Mit Einführung neuer Personalkategorien im Berliner Hochschulgesetz für eigenständige wissenschaftliche Mitarbeiter*innen (z.B. Lecturer, Researcher) und entsprechender Satzungen der FUB wird dieser Beschluss überarbeitet und auf die neuen Gegebenheiten angepasst.

Die „Independent Researcher“ am FB BCP verfügen über eine sichtbare wissenschaftliche Eigenständigkeit, haben Erfahrung in der erfolgreichen Beantragung von Drittmitteln, lehren eigenständig und bearbeiten ein für den Fachbereich BCP strategisch bedeutsames Forschungsfeld. Die Bewertung und Dokumentation dieser Kriterien erfolgt fachspezifisch durch die beantragenden Institute; die Verantwortung für die sorgfältige Prüfung liegt bei diesen. Die Einrichtung einer „Independent Researcher“ Position setzt eine unbefristete Beschäftigung, spätestens zum geplanten Beginn der Position, voraus.

Am Fachbereich BCP sind die folgenden Schritte zur Einrichtung von „Independent Researcher“ Positionen zu erfüllen:

1. Die Einrichtung der „Independent Researcher“ Positionen erfolgt im Einzelfall und personengebunden durch den Fachbereichsrat nach entsprechendem Antrag durch den zuständigen Institutsrat.
2. Im Institutsratsbeschluss sind die wissenschaftliche Eigenständigkeit der Person sowie die weiteren Prüfkriterien (Forschungstätigkeit, Drittmittel, Lehre) nachvollziehbar und detailliert zu begründen. Ebenso sind dem*der „Independent Researcher“ durch den Institutsrat angemessene räumliche und personelle Kapazitäten des Instituts zuzuordnen und im Beschluss konkret zu benennen (z.B. Labor- und Büroräume, Anteile an technischem und administrativem Assistenzpersonal).
3. Das Dekanat vor Weitergabe an den Fachbereichsrat die Verfügbarkeit der vom Institut beantragten und im Antrag dargelegten räumlichen und personellen sowie die damit verbundenen finanziellen Ressourcen.

4. Nach positivem Fachbereichsratsbeschluss nehmen die „Independent Researcher“ an der Grund- und Leistungsmittelverteilung gemäß des jeweils gültigen Verteilungsmodells des Fachbereichs teil.
5. Nach positivem Fachbereichsratsbeschluss erfolgt die Einrichtung einer eigenständigen Arbeitsgruppe mit Zuordnung bei dem/der Geschäftsführenden Direktor*in (ggf. als eigene Organisationseinheit), die vollständige oder anteilige Zuordnung des Personals, die Zuordnung der Räumlichkeiten, die Einrichtung einer Kostenstelle, sowie die Übertragung der Pflichten im Bereich Arbeits-, Brand-, Gesundheits- und Umweltschutz durch die Fachbereichsverwaltung.
6. Die eingerichteten „Independent Researcher“ Positionen und die damit verbundenen Ressourcenzusagen können durch Beschluss des Fachbereichsrats nach Anhörung des Institutsrats sowie der betroffenen Person wieder aufgehoben werden, wenn die Kriterien, die zur Einrichtung führten, nicht mehr nachhaltig erfüllt werden. Eine regelmäßige, beispielsweise alle fünf Jahre stattfindende Evaluation der Erfüllung der Kriterien durch das Institut ist hierfür Grundlage.